

GZ.: A 5 1563/2004, Ref.9  
Betr.: Prüfung der Einführung eines  
Sozialpasses in Graz

Graz, 18.Juni 2008

BerichterstellerIn:

.....

## Informationsbericht an den Gemeinderat

Frau GR<sup>in</sup> Mag<sup>a</sup>. Ulrike Taberhofer stellte namens des KPÖ-Gemeinderatsklubs den Dringlichkeitsantrag gem. § 18 der Geschäftsordnung des Gemeinderats, die zuständigen Stellen des Magistrates Graz zu ersuchen, die Einführung eines Grazer Sozialpasses zu prüfen.

Seitens des Sozialamtes wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Nach den Vorstellungen der KPÖ-Fraktion soll der Sozialpass 1 Jahr gültig sein und u. a. den Bezug der Wohnbeihilfe neu garantieren, den Bezug eines Heizkostenzuschusses sicherstellen und eine Befreiung vom Grundpreis bei Gas, Strom und Fernwärme garantieren.

Anspruchsberechtigt sollen Personen mit dem Hauptwohnsitz in Graz sein, die ohne Einkommen, Sozialversicherung sind, oder ein Monatseinkommen unter € 848,00 (dies entspricht der derzeitigen Armutsgrenze) haben .

Hinsichtlich der Anspruchsberechtigung wird seitens des Sozialamtes darauf hingewiesen, dass SozialhilfeempfängerInnen und MindestpensionistInnen derzeit in den Genuss eines jährlichen Heizkostengutscheins kommen. Mit der Einführung eines Sozialpasses für Personen mit einem Monatseinkommen unter € 848,00 würde der Personenkreis, der einen Anspruch auf einen Heizkostenzuschuss durch die Stadt Graz hat, ausgedehnt. Dies würde natürlich mit einem budgetären Mehraufwand verbunden sein.

Recherchen durch das SeniorInnenreferat des Sozialamtes bei den pensionsauszahlenden Stellen haben ergeben, dass in der Steiermark derzeit 32.393 Personen eine Ausgleichszulage beziehen und somit ein Einkommen unter € 848,00 haben, von den Bevölkerungszahlen ausgehend fielen auf die Stadt Graz 20% , das wären rund 6.500 Personen. Dazu kommt jener Personenbereich, der über ein entsprechend geringes Einkommen verfügt und die SozialhilfebezieherInnen.

Des weiteren wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Sozialhilfegesetz Personen Ansprüche nach dem Sozialhilfegesetz geltend machen können, wenn sie zu einem mehr als 3 Monate dauernden Aufenthalt in der Steiermark berechtigt sind. Auch hier wird im Rahmen des Sozialpasses eine Ausweitung des Personenkreises getroffen, da lediglich auf den Hauptwohnsitz abgestellt wird.

Aufzuzeigen ist auch ,dass der gegenständliche Sozialpass jeweils für 1 Jahr Gültigkeit haben soll und somit nicht auf Veränderungen der persönlichen oder finanziellen Situation während der Gültigkeitsdauer des Sozialpasses Rücksicht genommen wird. Es könnten somit Personen, die schon längst nicht mehr in Graz wohnhaft sind, Leistungen aus dem Sozialpass wie z. B. den Heizkostenzuschuss der Stadt Graz oder die Wohnbeihilfe des Landes Steiermark in Anspruch nehmen, obwohl sie ihren Wohnsitz nicht mehr in Graz haben. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Ausstellung und laufende Administration des Sozialpasses Kosten, die derzeit noch nicht abschätzbar sind, nach sich ziehen wird (Material, Personal, Infrastruktur).

Anfragen bei Bildungs-, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Theatern und Museen haben zum Ergebnis geführt, dass viele dieser Einrichtungen derzeit Ermäßigungen für einkommensschwache Personen wie SchülerInnen, StudentInnen und MindestpensionistInnen anbieten. Institutionen wie die Vereinigten Bühnen und die Styriarte sind Partner der Aktion „Hunger auf Kunst und Kultur“ und können daher lediglich eine Art der Ermäßigung gewähren (entweder Kulturpass oder Sozialpass). Darüber hinaus äußerten die Verantwortlichen Bedenken, ob sie sich diese neue Aktion finanziell überhaupt leisten werden können.

Die Initiative „Hunger auf Kunst und Kultur“ (68 Soziale Einrichtungen und 61 Steirische Kulturveranstalter) ermöglicht es derzeit 2.400 GrazerInnen (AusgleichszulagenbezieherInnen) gratis oder zu einem stark ermäßigten Tarif verschiedenste Kulturveranstaltungen zu besuchen.

Seit 1.September 2000 kann im SeniorInnenbüro die Ausstellung der „SeniorInnencard“ beantragt werden: Grazerinnen und Grazer ab dem 55.bzw.60.Lebensjahr können mit dieser Karte bei Bildungseinrichtungen der Volkshochschule und Urania, bei Sport – und Freizeiteinrichtungen sowie Museen einkommensunabhängige Vergünstigungen in Anspruch nehmen. Im SeniorInnenbüro wird bei Erstausstellung ein Bereitstellungsbeitrag von derzeit € 1,50.- eingehoben. Mit Stichtag 31.10.2007 betrug die Anzahl der in Graz ausgestellten Karten 5.600. Seit dem Jahre 2004 ist die Gültigkeit der SeniorInnencard auf den Bezirk Graz – Umgebung ausgeweitet worden und können von älteren BürgerInnen beider Bezirke (Graz und Graz –Umgebung) die Angebote im Freizeit – und Bildungsbereich genützt werden.

Um älteren MitbürgerInnen die Teilhabe am öffentlichen Leben zu erleichtern, werden zur Förderung der Mobilität von der Stadt Graz die Mobilitäts card der GVB

und das Behindertentaxi angeboten, ca. 5.000 SeniorInnen nehmen derzeit die Mobilitätskarte in Anspruch (Kosten 2007 € 1.093.695.- ) , das Behindertentaxi wird durchschnittlich von 965 SeniorInnen genutzt (Kosten 2007 € 460.688,10). Hinzuweisen gilt es auch auf jenen Personenkreis, der verschiedene Ermäßigungen aus dem Titel Familienpass des Landes Steiermark beansprucht.

In Zusammenhang mit den im Antrag angesprochenen Beispielen anderer Städte wurde eruiert, dass in Judenburg (9.419 Ew) alle BezieherInnen des Heizkostenzuschusses den Aktivpass beantragen können und damit einen Preisnachlass von 15% bzw.25% bei städtischen Kultur- und Freizeiteinrichtungen erhalten (jährl. Kosten ca. €5.000.-)

In Knittelfeld ( 11.849 Ew.) können alle BezieherInnen des Heizkostenzuschusses den Aktivpass beantragen und erhalten damit 50% Preisnachlass auf eigene Kulturveranstaltungen sowie 25% Preisnachlass auf bereits ermäßigte Tageseintrittskarten . Die Kosten können laut Auskunft nicht beziffert werden, sind aber sehr gering.

In der Landeshauptstadt Linz haben alle Personen mit Hauptwohnsitz Linz und einer Einkommensgrenze von € 920,00 netto monatlich Anspruch auf die Ausstellung eines Aktivpasses und haben damit ermäßigte Tarife bei den Linz Linien, 50% Ermäßigung im städtischen Hallenbad, Eishalle und Sauna, im Landesmuseum und Landestheater, bei den Kursen der Volkshochschule, gratis ist damit auch die Benutzung der Stadtbibliotheken. Es konnte keine Auskunft über das Gesamtbudget für den Aktivpass gegeben werden.

Seit 1. April können in der Bundeshauptstadt Wien SozialhilfebezieherInnen (mit zumindest einmonatigem Sozialhilfebezug) und MindestpensionistInnen die Ausstellung des „Mobilpasses“ beantragen.

Folgende Vergünstigungen können damit in Anspruch genommen werden:

Ermäßigte Monatskarten und Halbprefahrscheine bei den Wiener Linien (Monatskarte € 15,20 statt € 49,50), Bezuschussung der Hundeabgabe (50% für maximal einen Hund), ermäßigte Jahreskarte bei den Büchereien Wien und ermäßigter Eintritt bei den Städtischen Bädern.

Der Mobilpass der Stadt Wien für MindestpensionistInnen bleibt fünf Jahre gültig, für SozialhilfebezieherInnen sechs Monate (Wertmarke auf dem Pass).

In die Gunst des neuen Passes kommen zirka 100.000 Personen, 60.000 mehr als bisher schon günstiger die öffentlichen Verkehrsmittel in Wien benutzen konnten. Die Ausweitung kostet die Stadt Wien im Jahre 2008 rund 10 Millionen Euro.

Abschließend lässt sich zudem festhalten, dass unbedingt vorab auch die Landesebene einzubeziehen wäre, da die Normierung der Voraussetzungen und die Prüfung der Anspruchsberechtigung die Wohnbeihilfe und den von dort gewährten Heizkostenzuschuss betreffend in der Zuständigkeit des Landes liegen, dass hinsichtlich der Kostenbefreiungen bei Energieleistungen mit den Stadtwerken bzw. allfälligen anderen Energieunternehmen verhandelt werden müsste und dass Leistungen, die über den Sozialpass günstiger oder gar kostenlos in Anspruch genommen werden sollen, im Ausgleich von der öffentlichen Hand mit den entsprechenden Budgetmitteln zu finanzieren sein werden.

Die dargestellten recherchierten Beiträge fordern die Strukturierung eines entsprechenden Projektes ein mit dem zwingenden Erfordernis, klare ausformulierte Zieldefinitionen der wesentlichen Beurteilungsparameter wie insbesondere

- a) Definition des Kreises der Anspruchsberechtigten an Hand demonstrativer Kriterien wie Einkommen - Mindestpension/Ausgleichszulage – Rundfunkgebührenbefreiung – aktualisierte Armutsgrenze nach dem Medianjahresäquivalenzeinkommen usw.
- b) Bezugsanspruch aufbauend auf dem Prinzip der Subsidiarität oder als individueller, bedingungsloser Anspruch
- c) Bezug auf Wohnsitz / Aufenthalt
- d) klare Festlegung / Eingrenzung des Leistungsumfangs (Notwendig u.a. aufgrund der Tatsache, dass sich der bisherige Gemeinderatsbeschluss auf alle öffentlich subventionierten Kultur-, Sport- und Bildungseinrichtungen bezieht.)
- e) in Beurteilung der Konkurrenz mit knappen Ressourcen: welche monetäre Wirkungen werden als vertretbar definiert – davon ist abhängig welche Begünstigungen in welchem Ausmaß verhandelbar sind
- f) Einführung in Etappen (z.B. Stufe I mit Ermäßigungen bei GVB, Freizeitbetrieben, städtischen Bibliotheken, ...) oder als finalisiertes Projekt (Zeithorizont)

zu treffen.

Das Projekt erfordert eine fachbereichs- und somit ressortübergreifende Arbeitsweise, als klassische Querschnittsmaterie ist diese Projektstruktur auch von der Magistratsdirektion zu initiieren und macht insbesondere eine systematische Auseinandersetzung auf politischer Ebene mit diesen Themen unumgänglich.

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und SeniorInnen stellt den

### **A n t r a g**

der Gemeinderat wolle den gegenständlichen Informationsbericht zur Kenntnis nehmen.

Die Sachbearbeiterin:

Der Abteilungsvorstand:

(Dr. Herfort-Wörndle)

(Mag. Wippel)

Die Stadträtin:

(Elke Edlinger)

Angenommen in der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und  
SeniorInnen am .....

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin: